

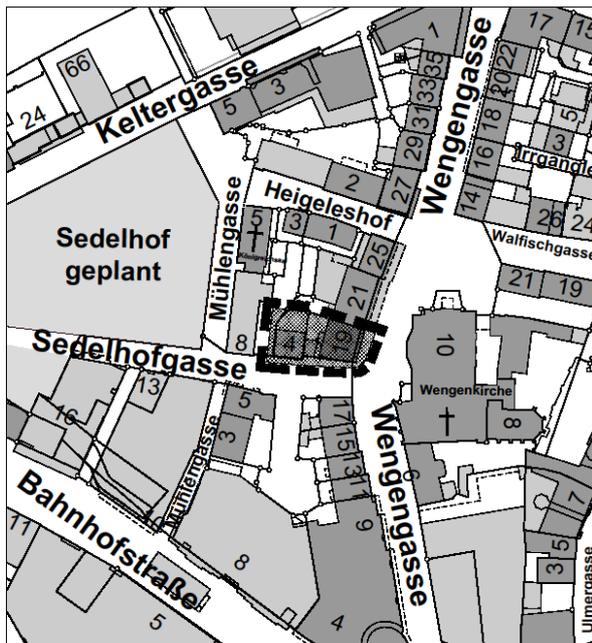
## Inkrafttreten von Bebauungsplan

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18.12.2019 folgenden Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sedelhofgasse 4 - Wengengasse 19“, Plan Nr. 110.5-106

Maßgebend sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften des Büros Stemshorn Kopp Architekten und Stadtplaner PartGmbH vom 18.11.2019.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flurstück Nr. 132/3 und 132/4 und Teilflächen der Flurstücke 60 (Wengengasse), 131/3 und 137 (Sedelhofgasse) auf Gemarkung Ulm, Flur Ulm. Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan, liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 10.12.2019 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Ratsinformationssystem im Internet unter [www.ulm.de](http://www.ulm.de) > Rathaus > Stadtpolitik >

Gemeinderat > Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadt Ulm  
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten: Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht  
Bürgerservice Bauen:  
Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tag der Veröffentlichung: 21.12.2019